

Familienpsychologische Gutachten

Salzgeber

8. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80462-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

a) Vor Beginn der Begutachtung

Hält sich der Sachverständige für befangen, zB weil er eine der Parteien kennt, so hat er dies dem Gericht so rasch als möglich mitzuteilen, das dann seinerseits über die Freistellung des Sachverständigen entscheidet.⁵⁵³ Vgl. → Rn. 140, → Rn. 152. Der Sachverständige hat dabei oder auf Nachfrage in einem Schriftsatz zu erklären, welche Umstände zu einer möglichen Gefährdung seiner Neutralität führen könnten. **235**

b) Während der Begutachtung

aa) Objektive Gründe. Treten Umstände während der Begutachtung auf, etwa wenn sich herausstellt, dass eine zu begutachtende Person zum eigenen Bekanntenkreis gehört, muss dies umgehend dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden, damit nicht durch weitere Aktivitäten unnötige Kosten entstehen oder Zeitverzögerungen eintreten (→ Rn. 298). **236**

bb) Subjektive Gründe. Entstehen im Rahmen der Begutachtung Konflikte zwischen einem Elternteil und dem Sachverständigen, so kann sich der Sachverständige, auch wenn er mit den Personen nicht gut zurechtkommt, selbst wenn er bedroht oder belästigt wird, nicht selbst ablehnen. Er könnte um die Entpflichtung vom Begutachtungsauftrag bitten (→ Rn. 141), was aber wohl kaum geschehen wird. Auch die Richterin bleibt, unabhängig von der Schwierigkeit des Falles oder vom Sympathiefaktor, für die Familie zuständig. Nicht zuletzt würden sich Zeitverzögerungen ergeben und Kosten anfallen, die wohl letztendlich der Sachverständige zu tragen hätte.

Eine Entpflichtung ist nur dann geboten, wenn Anlass bestünde, an der Unvoreingenommenheit und Objektivität des Sachverständigen zu zweifeln.

In der Regel wird es bei auftretenden Schwierigkeiten sinnvoll sein, sich kollegialen fachlichen Rat und Supervision einzuholen.

17. Ablehnung des Sachverständigen

Vom Sachverständigen wird die Kenntnis der einschlägigen Fachliteratur erwartet. Dazu gehört auch die Kenntnis der Rechtsprechung zum Ablehnungsrecht.⁵⁵⁴ **237**

a) Überprüfungspflicht des Sachverständigen

Der Sachverständige hat gemäß § 407a ZPO die Pflicht, unverzüglich (also schon bei Auftragseingang oder wenn später Hinweise auftauchen) zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.⁵⁵⁵ Er hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen (→ Rn. 140, → Rn. 147). Dieser Fall kann zB gegeben sein, wenn der Sachverständige in zwei verschiedenen Familiensachen (von unterschiedlichen Richterinnen beauftragt) tätig sein soll, bei denen die Familienmitglieder in einem persönlichen Verhältnis zueinander stehen.⁵⁵⁶

b) Rechtliche Vorgaben

Der Sachverständige kann nicht von der Begutachtung ausgeschlossen werden,⁵⁵⁷ er kann aber nach § 406 Abs. 1 ZPO über § 113 FamFG auch ohne anwaltschaftliche Vertretung

⁵⁵³ Peters Die prozessrechtliche Stellung des psychologischen Sachverständigen, 1967, 678.

⁵⁵⁴ OLG München NJW-RR 1998, 1687.

⁵⁵⁵ Linz DS 2017, 146.

⁵⁵⁶ Was der SV dem beauftragenden Richter nach Erkennen dieser Verbindung umgehend mitteilen muss, mit der Anfrage, ob deshalb Bedenken seitens des Gerichts bezüglich der Begutachtung bestünden.

⁵⁵⁷ OLG Frankfurt a. M. DS 2018, 72.

abgelehnt werden.⁵⁵⁸ Die Ablehnung ist möglich, weil der Sachverständige, im Gegensatz zu einem Zeugen, durch einen anderen Sachverständigen ersetzt werden kann. Für die Ablehnung des Sachverständigen gelten die gleichen gesetzlichen Gründe wie bei der Ablehnung einer Familienrichterin, wie zB verwandtschaftliche, freundschaftliche oder berufliche Verbindungen zu einem Betroffenen und Besorgnis der Befangenheit.

Der Beschluss, mit dem ein Sachverständiger abgelehnt wurde, kann weder vom Sachverständigen noch von den Beteiligten angefochten werden, ein Beschluss, der die Ablehnung für unbegründet hält, dagegen schon.⁵⁵⁹

aa) Hilfskräfte. Nicht abgelehnt werden können Organe, Gutachterausschüsse oder Hilfskräfte des Sachverständigen, da dies im Gesetz nicht vorgesehen ist.⁵⁶⁰ Es könnte aber der Sachverständige wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn bei der Hilfskraft ein Befangenheitsgrund vorliegen würde, die er nicht überprüft hat,⁵⁶¹ und die Hilfskraft erheblichen Einfluss auf den Sachverständigen nehmen kann. Dies kann der Fall sein, wenn eine verwandtschaftliche Beziehung (Ehepaar) zwischen Hilfskraft und Sachverständigen besteht⁵⁶² oder sich aus seinem Handeln Gründe für eine Ablehnung ergeben können.⁵⁶³ Vgl. → Rn. 166. Die gutachterlichen Feststellungen seiner Hilfskraft dürfen nicht mehr verwertet werden, wenn sich der gerichtlich bestellte Sachverständige diese nicht mehr zu eigen macht.

238 bb) Besorgnis der Befangenheit. Die Besorgnis der Befangenheit genügt bereits zur Ablehnung. Es ist nicht nötig nachzuweisen, dass der Sachverständige in der Tat befangen ist.⁵⁶⁴ Es muss es sich allerdings um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken kann, der Sachverständige stehe der Begutachtung nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber,⁵⁶⁵ zB weil er den Eindruck erweckt, den Angaben einer Partei mehr Glauben zu schenken.⁵⁶⁶ Rein subjektive, unvernünftige Gründe scheiden aus.⁵⁶⁷ Eine Generalbefangenheit gibt es nicht, es muss ein konkreter Grund vorliegen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.⁵⁶⁸ Wenn sich die Parteien vor der Bestellung auf einen Sachverständigen trotz Recherchen über diesen Sachverständigen (Internetrecherche) geeinigt haben, können später Gründe, die zu diesem Zeitpunkt bekannt waren, keine Ablehnung begründen.⁵⁶⁹

Beinhaltet das Ablehnungsgesuch nur unbegründete Verdächtigungen, grobe Beleidigungen und Beschimpfungen, so ist dieses inhaltlich unzulässig und muss nicht bearbeitet werden,⁵⁷⁰ was die Richterin entscheidet.

cc) Ablehnung vor der Beauftragung. Im familiengerichtlichen Verfahren haben die Prozessbeteiligten nur ein geringes Maß an Einfluss auf die Auswahl des Sachverständigen. Vgl. → Rn. 126, → Rn. 163. Aus diesem Grund wird gelegentlich schon im Vorfeld versucht, einen Sachverständigen abzulehnen, um bei der Bestimmung des Sachverständigen mitwirken zu können. Gemäß § 406 Abs. 5 ZPO kann gegen den Beschluss, einen

⁵⁵⁸ Zur Ablehnung des Sachverständigen: Bleutge „Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit“, 1993; Bleutge „Abgelehnt wegen Befangenheit“, 2010; Finke NZFam 2016, 191.

⁵⁵⁹ BGH ZKJ 2016, 24.

⁵⁶⁰ OLG Zweibrücken DS 1991, 198; LG Bayern Medizin im Sozialrecht 1986, 405.

⁵⁶¹ Morgenroth DS 2011, 26.

⁵⁶² Siehe: IfS 2014, 2 (11).

⁵⁶³ OLG Stuttgart FamRZ 2018, 455, Befragung des Kindes ohne Einwilligung.

⁵⁶⁴ BGH NJW 1975, 1363.

⁵⁶⁵ VGH DS 2004, 26.

⁵⁶⁶ Siehe auch: Wann ist der gerichtliche Sachverständige befangen? DS 2020, 121; Zöller/Greger ZPO § 406 Rn. 8.

⁵⁶⁷ BayObLG FamRZ 1979, 348 und 737.

⁵⁶⁸ Siehe Wittmann DS 2009, 138.

⁵⁶⁹ BGH DS 2013, 355.

⁵⁷⁰ Für die Richterin OLG Brandenburg FamRZ 2001, 1004.

Sachverständigen zu beauftragen, innerhalb von zwei Wochen⁵⁷¹ nach Verkündigung oder Zustellung des Beschlusses sofortige Beschwerde eingelegt werden, die mit der Befangenheit begründet werden muss.

Kann die Ablehnung nicht begründet werden, kommen einige Richterinnen den vorgebrachten Bedenken, wenn sie nicht willkürlich erscheinen, dennoch nach, um nicht durch ein Ablehnungsverfahren oder fehlende Mitwirkung einer Partei zeitliche Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen oder weil sie der Meinung sind, die Begutachtung stünde dann schon unter einem „schlechten Stern“, wenn der Gutachter von einer Partei abgelehnt wird (→ Rn. 111).

dd) Während der Begutachtung. Unabhängig von der Qualität der Beziehung des Sachverständigen zu den Betroffenen haben die Betroffenen das Recht, einen Sachverständigen abzulehnen, wenn sie überzeugt sind, der Sachverständige habe sich während seiner Tätigkeit einseitig oder unkorrekt verhalten.

Der Ablehnungsantrag muss unverzüglich nach Kenntniswerden des Ablehnungsgrundes, dh innerhalb einer angemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist,⁵⁷² unabhängig vom sonstigen Verfahrensstand gestellt werden. Nach Einreichung des schriftlichen Gutachtens ist die Ablehnung des Sachverständigen nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte (§ 406 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Bezieht sich das Ablehnungsgesuch auf den Inhalt des schriftlichen Gutachtens, kann der Sachverständige nur innerhalb der gerichtlich bestimmten Frist zur Stellungnahme zum Gutachten abgelehnt werden.⁵⁷³

Die Gründe für das Ablehnungsgesuch sind glaubhaft zu machen. Werden mehrere Befangenheitsgründe angeführt, so sind sie einzeln und, sollten die Gründe für sich alleine nicht ausreichend sein, um die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.

Stellt eine Partei nach einem Ablehnungsantrag im Rahmen einer mündlichen Verhandlung Sachfragen an den Sachverständigen oder wird er in die weitere Lösungsfindung mit eingebunden, so wird damit der Ablehnungsantrag ausgeschlossen.⁵⁷⁴ Vgl. → Rn. 1467.

ee) Inhaltliche Gründe. Das Ablehnungsverfahren ist nicht dazu bestimmt, zu überprüfen, ob ein Gutachten sachlich unvollständig, richtig oder falsch ist.⁵⁷⁵ Wenn eine sachverständige Empfehlung das Vorbringen einer Partei unterstützt, liegt dies in der Natur der Sache und begründet keine Ablehnung.⁵⁷⁶ Fehlende Sachkunde des Sachverständigen,⁵⁷⁷ fehlende Fortbildung,⁵⁷⁸ vermutete Inkompetenzen,⁵⁷⁹ Lücken und Unzulänglichkeiten im schriftlichen Gutachten,⁵⁸⁰ „Geheimsprache“⁵⁸¹ und einseitige wissenschaftliche Ausrichtung, oder wenn der Sachverständige eine von anderen Sachverständigen abweichende Fachmeinung veröffentlicht hat, genügen nicht.⁵⁸² 239

Mängel, Lücken, Unzulänglichkeiten oder Fehler im Gutachten rechtfertigen prinzipiell nicht die Ablehnung,⁵⁸³ hierzu haben die Parteien andere prozessuale Möglichkeiten, auf

⁵⁷¹ KG FamRZ 2021, 1906.

⁵⁷² OLG Jena NZFam 2016, 176, in der Regel innerhalb zwei Wochen.

⁵⁷³ OLG Brandenburg FamRZ 2007, 2094.

⁵⁷⁴ OLG Dresden DS 2017, 166.

⁵⁷⁵ Siehe auch OLG Frankfurt a. M., DS 2021, 286; OLG Hamm FamRZ 2010, 1265; KG FamRZ 2016, 483; AG Ratingen IfS 2018, 1 (9).

⁵⁷⁶ OLG Hamm FamRZ 2021, 365; LG Wuppertal IfS 2016, 3 (9).

⁵⁷⁷ OLG München IfS 2019, 1 (12); BGH FF 2003, 107.

⁵⁷⁸ OLG Celle FPR 2013, 4, V.

⁵⁷⁹ BGH PdR 2016, 164.

⁵⁸⁰ BGH DS 2011, 399.

⁵⁸¹ AG Bergheim IfS 2014, 4 (15).

⁵⁸² Urteile: Ulrich DS 2001, 170.

⁵⁸³ BGH BeckRS 2003, 94; BGH FamRZ 2005, 1083; OLG Hamm FamRZ 2021, 365; OLG München IfS 2021, 1 (11).

ein fehlerhaftes Gutachten hinzuweisen (→ Rn. 249, → Rn. 257). Sollten Unzulänglichkeiten im Gutachten⁵⁸⁴ vorliegen, mag eine Ergänzung oder eine erneute Begutachtung erforderlich sein.⁵⁸⁵ Sollte es aber zu einer Häufung schwerwiegender sachlicher Mängel kommen, kann eine Befangenheit gegeben sein.⁵⁸⁶

Sollte sich das Ablehnungsgesuch auf fachliche Einwände beziehen, könnte der Sachverständige das Gericht vor Abgabe einer Stellungnahme fragen, ob er dazu Stellung nehmen soll, ggf. mit dem Hinweis, dass solche Auskünfte dann wie ein Ergänzungsgutachten eine Vergütung erforderlich machen.⁵⁸⁷

Haben die Parteien Einwände gegen das Gutachten oder auch bezüglich der Qualifikation des Sachverständigen, so kann der Sachverständige nicht abgelehnt werden, wenn er die Fragen nicht ausreichend beantwortet, da das Gericht ergänzende Fragen konkretisieren sollte.⁵⁸⁸

ff) Zwischenverfahren. Wird ein Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen gestellt, so muss das Gericht über das Ablehnungsgesuch nach § 406 Abs. 4 ZPO in einem Zwischenverfahren,⁵⁸⁹ manchmal verbunden mit einer Anhörung (→ Rn. 1472), mit besonderem Beschluss entscheiden,⁵⁹⁰ ehe es in der Sache entscheidet.⁵⁹¹

gg) Folgen für den Sachverständigen. Ist ein Antrag auf Ablehnung gestellt, hat der Sachverständige sofort all seine Tätigkeiten und Kontakte mit dieser Familie einzustellen, bis vom Gericht endgültig entschieden ist. Der Sachverständige könnte formal weiter tätig sein. Sollte er aber abgelehnt werden, geht er das Vergütungsrisiko ein⁵⁹² und, dass diese Tätigkeit nicht mehr verwertet werden kann.⁵⁹³ Es macht also mehr Sinn, seine Tätigkeit einzustellen. Zwar hat die sofortige Beschwerde beim OLG⁵⁹⁴ wegen der Abweisung des Ablehnungsgesuchs keine aufschiebende Wirkung, es wäre aber unangemessen, wenn der Sachverständige, wissend, dass Beschwerde eingelegt wurde, seine Tätigkeit mit der Familie wieder aufnehmen würde. Er darf aber bei Gericht noch befragt werden. Auch das bereits fertiggestellte Sachverständigengutachten kann erst verwertet werden, wenn rechtskräftig festgestellt ist, dass das Ablehnungsgesuch erfolglos bleibt.⁵⁹⁵

240 hh) Stellungnahme des Sachverständigen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dem Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch zu geben, vor allem dann, wenn sich die Ablehnung weder auf das Gutachten noch auf das Gerichtsprotokoll bezieht. Da er nicht Verfahrensbeteiligter ist, ist die Ermöglichung einer Stellungnahme nicht zwingend.⁵⁹⁶ Wenn er gebeten wird, zur Richtigkeit der Behauptungen Stellung zu nehmen, so kann vom Sachverständigen erwartet werden, dass er eine solche Erklärung alsbald abgeben wird.⁵⁹⁷ Dies ist sinnvoll, damit er auch einen Nachweis für fehlendes Verschulden hat, um seinen Vergütungsanspruch nicht zu verlieren.⁵⁹⁸ Meist wird eine Beantwortungsfrist genannt. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Stellungnahme eidesstattlich zu versichern.⁵⁹⁹ Die Formulierung am Ende einer Stellung-

⁵⁸⁴ ZB Bei der Auswahl der Untersuchungsmethoden: BGH PdR 2017, 2 (169).

⁵⁸⁵ OLG Saarbrücken DS 2008, 148; LG Krefeld, IfS 2014, 2 (10).

⁵⁸⁶ OLG München IfS 2018, 2 (12).

⁵⁸⁷ OLG Köln IfS 2009, 3 (32); Lehmann DS 2011, 283.

⁵⁸⁸ OLG Bamberg IfS 2018, 3 (10).

⁵⁸⁹ BayObLG FamRZ 1993, 1478.

⁵⁹⁰ BayObLG FamRZ 1995, 999.

⁵⁹¹ OLG Saarbrücken BeckRS 2013, 15120.

⁵⁹² OLG München DS 2021, 104.

⁵⁹³ OLG Brandenburg NZFam 2020, 44.

⁵⁹⁴ Zur Zulässigkeit: BGH FamRZ 2015, 1875.

⁵⁹⁵ BayObLG FamRZ 1995, 425.

⁵⁹⁶ Ulrich DS 2002, 61, Rechtsprechung zitiert in Wittmann DS 2009, 145.

⁵⁹⁷ OLG Bamberg FamRZ 1993, 1097.

⁵⁹⁸ IfS 2020, 4 (30).

⁵⁹⁹ OLG München – 4 WF 1892/11.

nahme: „Ich hoffe, die wesentlichen Fragen beantwortet zu haben. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung“, weist nicht darauf hin, dass der Sachverständige nicht bereit sei, offen und wahrheitsgemäß die ihm gestellten Fragen zu beantworten, es handelt sich dabei um eine allgemein übliche Schlussformel.⁶⁰⁰

Der Sachverständige muss aber, im Gegensatz zum Richter, zu einem Ablehnungsgesuch keine Stellung abgeben. Er bestimmt auch den Umfang einer eventuellen Stellungnahme selbst, da diese nicht in seinen Sachverständigenauftrag fällt, sondern seine prozessuale Grundstellung betrifft. Er erhält dafür auch in der Regel keine Vergütung (→ Rn. 284). Wenn er aber keine Stellungnahme abgegeben will, kann das Gericht oftmals den Wahrheitsgehalt der im Ablehnungsgesuch enthaltenen Behauptungen nicht erkennen.

Die Anhörung des Sachverständigen ist zwingend, wenn sie für das Gericht erforderlich ist, um das Ablehnungsgesuch einer Partei beurteilen zu können.⁶⁰¹

Sollte der Sachverständige aufgrund seiner Stellungnahme erneut Schriftsätze des Anwaltes oder des Elternteils erhalten, die sich mit seiner Stellungnahme auseinandersetzen, und er bekommt diese nur zur Kenntnisnahme zugeleitet, braucht der Sachverständige keine Stellungnahme dazu abgeben.

ii) Entschuldigung. Kommt es zu missverständlichen Äußerungen eines Sachverständigen, kann ein Ablehnungsgesuch abgelehnt werden, wenn sich der Sachverständige entschuldigt und durch seine Klarstellung eine Distanzierung nachgewiesen wird, dass er zur Selbstkontrolle bereit und fähig ist.⁶⁰²

c) Hinweise aus der Rechtsprechung

Im Folgenden *einige* Hinweise für den Sachverständigen aus der Rechtsprechung:

241

aa) Gründe, die eine Ablehnung nicht rechtfertigen

- Mangelhaftes Gutachten und verzögerte Sachverständigenleistungen.⁶⁰³ Wenn es zwischen Sachverständigen und dem Beteiligten zu einer Auseinandersetzung gekommen ist, in deren Verlauf der Sachverständige die Polizei verständigte, eine Strafanzeige oder eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattete.⁶⁰⁴
- Wenn der Sachverständige erheblichen Vorwürfen einer Partei ausgesetzt wurde und er sich deshalb für befangen hält.⁶⁰⁵ Vgl. → Rn. 236.
- Wenn der sich der Sachverständige im Gutachten häufig auf die Ausführungen eines Vorgutachters verweist. Dies rechtfertigt nicht den Schluss, dass der Sachverständige sich keine eigene Meinung gebildet hat. Damit bringt er vielmehr lediglich zum Ausdruck, dass er dem Vorgutachter zustimmt und dessen Auffassung teilt.⁶⁰⁶
- Wenn er sich nicht mit den Vorgutachten anderer Sachverständige auseinandersetzt.⁶⁰⁷
- Wenn der Sachverständige eine akute Kindeswohlgefährdung feststellt und er das Jugendamt bereits vor Einreichung seines schriftlichen Gutachtens von der bestehenden Gefahrenlage in Kenntnis setzt.⁶⁰⁸

⁶⁰⁰ OLG München – 4 WF 1892/11.

⁶⁰¹ Völker FPR 2008, 287.

⁶⁰² OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2020, 1111; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2018, 4102; LG Marburg IfS 2014, 14.

⁶⁰³ BGH FamRZ 2005, 1083; OLG Hamm FamRZ 2021, 365; OLG München IfS 2021, 1 (11).

⁶⁰⁴ KG FamRZ 2006, 1214.

⁶⁰⁵ OLG München DS 2007, 150.

⁶⁰⁶ OLG Dresden, BeckRS 2022, 4601.

⁶⁰⁷ OLG Dresden DS 2022, 144.

⁶⁰⁸ OLG Hamm FamRZ 2012, 894, er muss die betroffenen Beteiligten zeitnah von seinem Vorgehen in Kenntnis setzen, damit sich diese angemessen zu Wehr setzen können.

- Wenn der Sachverständige im Falle einer weiter bestehenden Umgangsverweigerung bei einem allein sorgeberechtigten Elternteil über einen Eingriff in das Sorgerecht nachdenkt, aber die juristische Einordnung dem Gericht überlassen hat.⁶⁰⁹
- Wenn er weitere Bezugspersonen ohne Unterrichtung der Beteiligten, aber im vermuteten Einverständnis des Gerichts einbezieht.⁶¹⁰
- Wenn er sich während der Begutachtung einer Supervision unterzogen hat und das Gutachten gegengelesen wurde.⁶¹¹
- Wenn der Sachverständige aus sachlichen Gründen nur bei einem Elternteil eine Untersuchung durchführte.⁶¹²
- Wenn der Sachverständige mit einer Partei mehrere Gespräche und mit der anderen nur ein Gespräch geführt hat. Er hat lediglich über die Art und Anzahl seiner geführten Gespräche zutreffende Angaben zu machen.⁶¹³
- Wenn das Kind von einem Elternteil zum Sachverständigen gebracht wird, dann eine Interaktionsbeobachtung des Kindes mit dem anderen Elternteil erfolgt, während sich der bringende Elternteil in einem getrennten Raum aufhält.⁶¹⁴
- Wenn der Sachverständige in einem vorangegangenen⁶¹⁵ oder anderen Verfahren bereits ein Gutachten zuungunsten der ablehnenden Partei erstellt hat.⁶¹⁶ Dies kommt zum Tragen, wenn der Sachverständige beispielsweise schon bei der ersten Ehescheidung eines Elternteils ein Gutachten bezüglich des Sorgerechts erstellt hat und nun eine Sorgerechtsauseinandersetzung bei der zweiten Trennung ansteht.
- Wenn er in einer anderen gerichtsanhängigen Sache bei der gleichen Familie als sachverständiger Zeuge aussagen muss (was der Fall sein kann, wenn der familienrechtspsychologische Sachverständige in einem Strafprozess zu einem sexuellen Missbrauchsvorwurf geladen wird).⁶¹⁷
- Berufliche Beziehungen zu einem Beteiligten, wenn keine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht,⁶¹⁸ ein früheres Mandatsverhältnis des Sachverständigen zum Anwalt einer Partei,⁶¹⁹ Zugehörigkeit zur gleichen Berufsgruppe⁶²⁰ oder eine Freundschaft des Sachverständigen mit dem Anwalt einer Partei, mit dem er sich auch duzt⁶²¹ – was vor allem zum Tragen kommen kann durch die Zunahme der interdisziplinären Arbeitskreise.
- Wenn der Sachverständige an einer Veranstaltung des von einem Elternteil geleiteten Vereins (zB Väteraufbruch) mitwirkte,⁶²² es sei denn, diese persönliche Beziehung beeinflusst die Begutachtungsergebnisse.
- Wenn der Sachverständige zu einem Schriftsatz zum Gutachten eines Beteiligten nicht zu allen Punkten Stellung nimmt.⁶²³
- Wenn sich der Sachverständige sich mit einem Fachkollegen über Aspekte der konkreten Begutachtung bespricht.⁶²⁴

⁶⁰⁹ OLG Brandenburg FamRZ 2020, 112.

⁶¹⁰ OLG Stuttgart FamRZ 2003, 316.

⁶¹¹ AG München – 551 F 00707/03.

⁶¹² AG Straubing Beschl. v. 3.2.2015 – 003F 247/14; OLG München Beschl. v. 3.6.2013 – 4 UF 1755/12 (MMPI).

⁶¹³ OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1980, 931; OLG München Beschl. v. 29.9.2014 – 33 WF 1396/14.

⁶¹⁴ OLG München Beschl. v. 7.12.2017 – 33 WF 1384/17.

⁶¹⁵ AG München Beschl. v. 8.4.2014 – 511 F 13178/13.

⁶¹⁶ LG Schleswig-Holstein Medizin im Sozialrecht 1986, 407; Zöller/Greger ZPO § 406 Rn. 9.

⁶¹⁷ AG München Beschl. v. 19.4.2007 – 554 F 07080/05, Ablehnungsantrag gegen einen Familienrichter, der im Strafprozess aussagte.

⁶¹⁸ OLG Düsseldorf DS 2009, 318.

⁶¹⁹ BGH IfS 2008, 3 (11).

⁶²⁰ OLG Köln DS 2008, 272.

⁶²¹ OLG Frankfurt a. M. DS 1996, 2; Der Sachverständige sollte bei der mündlichen Verhandlung den Anwalt immer per Sie anreden.

⁶²² AG Bad Schwalbach FamRZ 2002, 470.

⁶²³ OLG Brandenburg FamRZ 2020, 1662.

⁶²⁴ OLG Karlsruhe DS 2021, 232.

Hinweise in Bezug auf Vermittlungstätigkeit im Rahmen des § 163 Abs. 2 FamFG:

242

- Wenn der Sachverständige aufgrund einer strikten Weigerung des Kindes, den Elternteil zu sehen, dem Elternteil den Vorschlag unterbreitet, den Antrag auf Umgangsregelung zurückzuziehen.⁶²⁵
- Ein Hinweis des Sachverständigen gegenüber einem Elternteil, dessen Angst vor Entführung des Kindes durch den anderen Elternteil als übertrieben und deshalb eine Umgangsverweigerung für bedenklich zu erachten, begründet keine Besorgnis der Befangenheit.⁶²⁶
- Wenn der Sachverständige nicht auf Einvernehmen der Beteiligten hingewirkt hat.⁶²⁷
- Wenn der Sachverständige enttäuscht ist, wenn nach den Interventionsbemühungen und Erarbeitung eines Regelmodells ein Elternteil überraschend einen frühen Wegzug ankündigt.⁶²⁸
- Wenn der Sachverständige die Eltern zu Kooperation und Verantwortungsübernahme auffordert.⁶²⁹

bb) Gründe, die neben einer persönlichen Beziehung oder beruflicher Nähe zu einer Partei eine Ablehnung rechtfertigen

- Wenn zwischen dem Partner des Sachverständigen und der Prozesspartei eine Freundschaft besteht.⁶³⁰
- Wenn sich Sachverständiger und ein Anwalt in der mündlichen Verhandlung „Duzen“.⁶³¹
- Wenn der Sachverständige den Beweisbeschluss eigenmächtig überschreitet.⁶³²
- Wenn der Sachverständige dem Gericht zwei verschiedene Ergebnisalternativen seiner Begutachtung „anbietet“ und um Mitteilung bittet, welche Alternative er in seinem schriftlichen Gutachten darstellen soll, da er sich dann nicht auf der Grundlage seiner Eigenverantwortlichkeit, gestützt auf objektive Tatsachen und allein orientiert an seiner Fachkunde, sondern sich nach von außen an ihn herangetragenen Erwartungen an das Ergebnis der Begutachtung richtet.⁶³³
- Gesten können als Abwertung der betroffenen Person interpretiert werden.⁶³⁴
- Den Anwalt eines Elternteils als „Gegenseite“ zu bezeichnen, da dies den Eindruck erweckt, dass der Sachverständige aufseiten des anderen Elternteils stehen würde.⁶³⁵
- Mangelnde Objektivität oder bewusstes Verschweigen entscheidungserheblicher Daten.⁶³⁶
- Wenn sich der Sachverständige bei der Begutachtung nach den Vorgaben oder schriftlichen Quellen⁶³⁷ einer Partei orientiert.⁶³⁸
- Wenn der Sachverständige bei der Umsetzung der gerichtlichen Fragestellung von einem Sachverhalt ausgeht, der nach Aktenlage streitig ist.⁶³⁹ Vgl. → Rn. 1346.

⁶²⁵ OLG München Beschl. v. 4.6.2013 – 4 W 713/13.

⁶²⁶ OLG Bamberg FamRZ 1993, 1097.

⁶²⁷ KG FamRZ 2016, 483.

⁶²⁸ So: Obergericht des Kanton Bern, FamPra.ch 2019, 269.

⁶²⁹ OLG Frankfurt FamRZ 2020, 1111.

⁶³⁰ BGH FamRZ 2021, 142.

⁶³¹ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 620.

⁶³² ZB OLG München DS 2023, 225; AG Oberrhein FamRZ 2019, 1151, hier hat der Sachverständige bei einer Frage zur Kindeswohlgefährdung einem Elternteil Ratschläge zur Umgangsregelung, die bereits gerichtlich festgelegt war, gegeben; LG Osnabrück IfS 2018, 4 (10); vor allem, wenn sich durch die Überschreitung auch Nachteile für eine Partei ergeben: OLG Brandenburg IfS 2019, 3 (13).

⁶³³ OLG Nürnberg DS 2021, 231.

⁶³⁴ Vgl. OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1983, 630; dort wurde ein Richter u. a. wegen Tippens mit den Fingern an die Stirn abgelehnt; OLG Stuttgart IfS 2014, 4 (16), der Sachverständige tippte sich kurz an die Schläfe. Folge: grobe Fahrlässigkeit.

⁶³⁵ OLG Frankfurt a. M. IfS 2018, 3 (10); siehe auch Ulrich DS 2018, 288.

⁶³⁶ OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1980, 931.

⁶³⁷ OLG Frankfurt a. M. IfS 2018, 3 (9).

⁶³⁸ BGH FamRZ 2016, 2082.

⁶³⁹ OLG Hamm FF 2022, 325.

- Wenn dem Sachverständigen eine Reihe von Fehlern unterlaufen, die auf mangelnde Sorgfalt schließen lassen.⁶⁴⁰
- Wenn ein Sachverständiger in der Öffentlichkeit (Fernsehdiskussion) Gefährdung durch Kindesmissbrauch als weniger bedeutsam einschätzt als das Umgangsrecht des Kindes mit einem Elternteil.⁶⁴¹
- Wenn der Internetauftritt, Referententätigkeiten oder Publikationen des Sachverständigen auf Einseitigkeit hinweisen.⁶⁴²
- Wenn der Sachverständige für einen am Rechtsstreit beteiligten Dritten bereits ein vergütetes Privatgutachten zu einer ähnlichen Fragestellung mit gleichem Sachverhalt erstattet hat.⁶⁴³ Wenn ein Sachverständiger vor Abschluss des Gutachtens erklärt, sein Ergebnis sei von der Frage abhängig, ob die Eltern ihre Kinder freiwillig abgeben oder nicht. Die Empfehlung des Sachverständigen kann nicht davon abhängen, ob die Eltern freiwillig auf Rechte verzichten oder nicht, er hat sich allein am Kindeswohl zu orientieren.⁶⁴⁴ Äußerungen des Sachverständigen gegenüber einem Elternteil bezüglich Ehegatten- oder Kindesunterhalt, da eine Unterhaltsregelung von der Sorgerechtsentscheidung abhängig ist.⁶⁴⁵ Erinnerung einer Partei unter anderem an das Wahrheitsgebot.⁶⁴⁶
- Mitfahren des Sachverständigen bei einem Elternteil, zB zur Kindesabholung, insbesondere dann, wenn dies und die damit verbundene diagnostische Absicht dem anderen Elternteil nicht mitgeteilt worden ist.⁶⁴⁷
- Wenn der Sachverständige in seiner Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch keine neutrale und sachliche Stellung einnimmt, sondern sich aus psychologischer Sicht mit der Persönlichkeit des zu Begutachtenden auseinandersetzt.⁶⁴⁸
- Wenn der nichteheliche Vater bewusst nur als „Erzeuger“ bezeichnet wird.⁶⁴⁹
- Eine Therapieempfehlung an die Mutter betreffend ihre sexuelle Orientierung, wenn die Beziehung der Mutter zu einer Frau weder für das Kind noch für den Vater problematisch ist.⁶⁵⁰
- Wenn ein Sachverständiger Geschehnisse ohne entsprechende Nachweise interpretiert (zB indem er äußert, dass er sich einen schnellen Erwerb einer Wohnung nur dadurch vorstellen könne, weil die Mutter auf den Strich gehe).⁶⁵¹
- Wenn der Sachverständige seine durch Internet-Recherchen beschafften Informationen verwertet, ohne seine Recherchen und die dabei gewonnenen Informationen im schriftlichen Gutachten offenzulegen.⁶⁵² Vgl. → Rn. 223.
- Wenn der Sachverständige gegenüber einem Elternteil Beleidigungen und/oder Vorurteile äußert, zB auf eine Mutter mit sechs Kindern von drei Männern mit den Kommentaren reagiert, dass dies doch nicht normal sei, und weiter äußert, dass sie bald wieder schwanger werde, obwohl sie sterilisiert sei, was sie das letzte Mal auch nicht davon abgehalten habe, mit ihrem Mann noch einmal Kinder zu haben.⁶⁵³

⁶⁴⁰ Wenn ein Sachverständiger zB immer falsche Namen verwendet oder falsche Adressen, da der Eindruck erweckt werde, er nehme seine Tätigkeit nicht neutral wahr; analog: LG Offenburg DS 2011, 279.

⁶⁴¹ OLG Hamm Streit 2001, 81.

⁶⁴² OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2021, 1906; OLG Koblenz DS 2013, 110.

⁶⁴³ OLG Rostock IFS 2021, 3 (17); OLG Bamberg IFS 2021, 3 (15); BGH FamRZ 2017, 539.

⁶⁴⁴ LG Osnabrück Beschl. v. 10.4.2013 – 9 T 171/13.

⁶⁴⁵ OLG Bremen – 5 WF 234/86.

⁶⁴⁶ OLG Brandenburg DS 2020, 328 und Verlust der Vergütung.

⁶⁴⁷ Siehe auch LG Würzburg DS 2013, 312; nicht, wenn damit kein geldwertiger Vorteil erreicht wurde und die Gespräche im Auto im Gutachten wiedergegeben wurden: OLG Karlsruhe Beschl. v. 14.3.2014 – 5 WF 214/13.

⁶⁴⁸ KG FamRZ 2006, 1214.

⁶⁴⁹ Für den Richter: FamRZ 2011, 656.

⁶⁵⁰ KG BeckRS 2012, 07253.

⁶⁵¹ OLG Bamberg FamRZ 1993, 1097.

⁶⁵² OLG Karlsruhe DS 2015, 189.

⁶⁵³ OLG Brandenburg Beschl. v. 20.11.2006 – 9 WF 290/06.